

**Bericht und Antrag**  
**des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat**  
**betreffend «Hochwasserschutzbeiträge des Kantons»**

20-133

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zur Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (WWG, SHR 721.100). Dabei geht es um die Frage, in welchem Rahmen sich der Kanton neben dem Bund an den Kosten für die Hochwasserschutzprojekte der Schaffhauser Gemeinden beteiligen soll. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Motion Philippe Brühlmann 2019/6 «Hochwasserschutzbeiträge des Kantons» vom 1. Juli 2019**

Mit der Motion Brühlmann vom 1. Juli 2019 «Hochwasserschutzbeiträge des Kantons» wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Gesetzesanpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes zu unterbreiten, um kommunalen Hochwasserschutzprojekten mit einem volkswirtschaftlichen Nutzen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Motion wird damit begründet, dass die Gemeinden im Kanton Schaffhausen im Gegensatz zu anderen Kantonen neben den Bundesbeiträgen im Umfang von 35 Prozent der Projektkosten keine zusätzlichen Kantonsbeiträge für die Umsetzung von kommunalen Hochwasserschutzmassnahmen erhalten. Dies führt dazu, dass kostenintensive Hochwasserschutzprojekte im Kanton Schaffhausen trotz positivem Kosten-Nutzen Verhältnis nicht realisiert werden können, weil die Gemeinden finanziell an ihre Grenzen stossen. Das zeigt sich auch in der bisherigen Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Schaffhausen: Mit Ausnahme von zwei grösseren Projekten in der Stadt Schaffhausen und in Beringen wurden vor allem kleinere Vorhaben realisiert. Sobald die spezifischen Investitionskosten netto circa 1'000 Franken pro Einwohner übersteigen, wird es schwierig, auf kommunaler Ebene die Zustimmung der Stimmberechtigten zu erlangen. Die Problemstellung liegt vor allem darin, dass in der Regel nur ein Teil der Liegenschaften einer Gemeinde von übergeordneten Hochwasserschutzmassnahmen profitieren. Mit lokalen Objektschutzmassnahmen an einzelnen Liegenschaften kann der Hochwasserschutz allerdings auch nicht gewährleistet werden. Aktuelle Beispiele sind Projekte in den Gemeinden Trasadingen und Stetten, bei denen Kreditanträge von den Gemeindeversammlungen abgelehnt wurden. Auf weitere Gemeinden, so u.a. auf Beggingen, Schaffhausen, Schleithem und Thayngen, kommen in den nächsten Jahren kostenintensive Projekte zu.

Die Motion hat zum Ziel, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit zukünftig Gemeinden an kommunale Hochwasserschutzprojekte neben dem Bundesbeitrag von 35 Prozent auch ein zusätzlicher Kantonsbeitrag ausgerichtet werden kann.

## **1.2 Parlamentarische Beratung der Motion an der Kantonsratssitzung vom 17. Februar 2020**

In der Stellungnahme des Regierungsrats im Rahmen der parlamentarischen Beratung verwies der Baudirektor auf das erhebliche Hochwasserrisiko auch im Kanton Schaffhausen. Es habe sich aber gezeigt, dass trotz der Bundesbeiträge von 35 Prozent umfangreiche Hochwasserschutzprojekte auf kommunaler Ebene politisch kaum mehrheitsfähig seien, obwohl die Projekte insgesamt ein positives Kosten-Nutzen Verhältnis hätten und damit volkswirtschaftlich sinnvoll seien. Die für die Gemeinden nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für Hochwasserschutzmassnahmen seien in der Regel im Verhältnis zur Steuerkraft zu hoch und würden so spätestens an der Gemeindeversammlung scheitern. Die Ende 2012 von der Regierung vorgeschlagene und vom Kantonsrat beschlossene Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes mit einem Verzicht eines zusätzlichen kantonalen Beitrags an reine Hochwasserschutzmassnahmen über den Bundesbeitrag hinaus habe sich in der Praxis nicht bewährt. Es gäbe Hochwasserschutzprojekte, die sich nicht oder nur in geringem Ausmass mit Revitalisierungsmassnahmen kombinieren liessen. Ein Verzicht auf einen Kantonsbeitrag bei solchen reinen Hochwasserschutzprojekten, die nicht mit einer Revitalisierung kombiniert werden können, erweise sich damit als kontraproduktiv.

Der Regierungsrat verwies in seiner Stellungnahme allerdings auch auf einen gewissen Widerspruch der Motion zum Postulat 2016/3 von Walter Hotz, welches eine Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden verlangt. Ausserdem sei die aktuell solide Finanzlage des Kantons auf Sondereffekte zurückzuführen und mit Unsicherheiten verbunden. Es bestehe somit grundsätzlich wenig Spielraum für grosszügige Subventionen an kommunale Aufgaben. Bei einer Erheblicherklärung der Motion müsse mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen in der Grössenordnung von rund 300'000 Franken (Kantonsbeitrag 35 %) pro Jahr gerechnet werden. Diese Investitionen würden nach einigen Jahren allerdings wieder abnehmen und sich aufgrund des reduzierten Hochwasserrisikos volkswirtschaftlich positiv auswirken. Die Motion sei auch im Einklang mit dem Bericht 2019 zur Klimaanpassung im Kanton Schaffhausen, welcher vom Regierungsrat am 4. Juni 2019 verabschiedet wurde.

Die Fraktion der FDP-CVP-JFSH unterstützte die Motion und verwies auf eine ähnliche Motion im Jahr 2015, die damals leider gescheitert sei. Die jetzige Regelung sei unglücklich und man müsse hier nochmals nachbessern, da nach wie vor Hochwasserrisiken bestünden, vor allem beim Oberflächenabfluss. Da bei einem grösseren Hochwasserereignis alle Staatsebenen betroffen seien, sei es vielleicht auch sinnvoll, wenn sich Bund, Kanton und Gemeinden an den Kosten von Hochwasserschutzprojekten beteiligen.

Die Fraktion der GLP-EVP unterstützte die Motion ebenfalls. Die Erfahrung habe gezeigt, dass Hochwasserschutzprojekte – mögen sie noch so sinnvoll sein – in den Gemeinden öfter abgelehnt

würden, weil von der Massnahme in der Regel nur wenige Einwohner wirklich profitieren, die Kosten für die Gemeinde demgegenüber trotz Bundesbeitrag aber immer noch hoch seien. Andere Kantone hätten daraus die Konsequenzen gezogen und würden sich an der Finanzierung beteiligen. Nicht zu vergessen sei, dass es sich in der Regel um finanzschwache Gemeinden handeln dürfte und ein Kantonsbeitrag somit auch als Solidaritätsbeitrag angesehen werden könne. Die Fraktion verwies auch auf den Bericht zur Klimaanpassung, wo im Handlungsfeld «Naturgefahren» eine Massnahme vorgesehen sei, welche verlange, dass eine Rechtsgrundlage zu schaffen sei, damit die Gemeinden bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden können. Die Motion gehe in die gleiche Richtung. Das Anliegen des Motionärs sei berechtigt.

Die Fraktion der AL-Grüne äusserte sich kritisch zur Motion. Die Fraktion verstehe zwar das Anliegen des Motionärs, sie störe sich allerdings daran, dass die Ausrichtung von zusätzlichen Beiträgen einzig auf volkswirtschaftlichen Aspekten begründe, die zudem nicht umfassend berücksichtigt seien. Die Fraktion wies auf die hohen Folgekosten von Hochwasserereignissen hin. Starkniederschläge würden in Zukunft als Folge des Klimawandels zunehmen. Die Fraktion störe sich ausserdem daran, dass die ökologischen Bedürfnisse und Anforderungen im Motionstext mit keinem Wort erwähnt seien und verwies auf den Art. 4 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes. Die Gewässer und die Gewässerräume seien so zu gestalten, dass sie u.a. einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen könne. Im Wasserwirtschaftsgesetz sei verankert, dass Hochwasserschutz in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung erfolge. Das Gesetz ermögliche bereits eine finanzielle Unterstützung von 50 bis 80 Prozent der Baukosten, sofern die Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungen kombiniert würden. Die AL-GRÜNE Fraktion fordert, dass bei allen Hochwasserschutzprojekten Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung einfliessen. So würden die kritisierten 35 Prozent Bundesbeitrag durch zusätzliche Kantonsbeiträge auf bis zu 80 Prozent erhöht. Eine Gesetzesänderung sei deshalb nicht zwingend nötig.

Die Fraktion der SP-JUSO betonte, dass für sie die Frage der Solidarität ein hohes Gewicht einnehme. Es sei ihr wichtig, dass die Gesellschaft und die Kommunen untereinander solidarisch seien. Die Adaptationsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel träfen bei der Fraktion auf ein offenes Ohr. Hier müsse etwas geschehen. Die Fraktion äusserte sich am Beispiel der Gemeinde Stetten jedoch kritisch und bemängelte die Solidarität innerhalb der Gemeinde. Wenn man die Kreditablehnung durch die Gemeindeversammlung in Stetten vor der Finanzkraft dieser Gemeinde spiegle, dann müsse man sich die Frage stellen, ob der Kanton dieser Gemeinde zum Durchbruch eines Hochwasserschutzprojektes verhelfen solle. Bei einer allfälligen kantonalen Subvention müsse die Finanzkraft der Gemeinden mitberücksichtigt werden. Bei einer finanzschwachen Gemeinde mit einer überdurchschnittlichen Last mache es durchaus Sinn, höhere Beiträge zu leisten. Bei Gemeinden mit einer hohen Finanzkraft und einer unterdurchschnittlichen Last sei dies nicht nötig. Überdies sei zu prüfen, ob bereits geleistete Investitionen in einzelnen Gemeinden bei einer Anpassung des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen seien.

Die Fraktion der SVP-EDU äusserte sich ebenfalls kritisch zur Motion. Die Mehrheit der Fraktion kann die Motion aus zwei Gründen nicht unterstützen: Erstens sei Hochwasserschutz in der Regel eine lokale Angelegenheit und deshalb auch lokal zu lösen und zu finanzieren. Es sei die Uraufgabe einer Gemeinde, seine Bürger vor Naturgefahren zu schützen. Zweitens habe die Kantonsregierung angekündigt, noch in dieser Legislatur dem Kantonsrat eine Vorlage zur Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu unterbreiten. Die Motion Brühlmann wäre eine neue Verflechtung von Aufgaben und Finanzierung, also genau das Gegenteil einer gewünschten Entflechtung.

Die Motion Philippe Brühlmann mit dem Titel «Hochwasserschutzbeiträge des Kantons» wurde am 17. Februar 2020 vom Kantonsrat mit 28 zu 22 Stimmen für erheblich erklärt.

## **2. Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 und Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998**

Das übergeordnete Bundesrecht zum Wasserbau ist im Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG; SR 721.100) und im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; 814.20) geregelt.

Im Kanton Schaffhausen bildet das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 18. Mai 1998 (SHR 721.100) die Grundlage für sämtliche Wasserbauvorhaben, das heisst für Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungsmassnahmen und den Gewässerunterhalt. Für die Wasserbauprojekte sind die Gewässereigentümer zuständig. Für die Fliessgewässer 1. Klasse, namentlich den Rhein, die Biber und die Wutach, ist grundsätzlich der Kanton zuständig. Die Kraftwerke Schaffhausen, Rheinau und Eglisau haben innerhalb ihrer Konzessionsstrecken allerdings weitreichende Verpflichtungen zum Unterhalt des Rheins. Die Fliessgewässer 2. Klasse sind im Eigentum der Gemeinden und die untergeordneten Fliessgewässer 3. Klasse im Eigentum von Privaten.

Die Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 (SHR 721.103) legt die Ausführungsbestimmungen zu den Kantonsbeiträgen für Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungen und den Gewässerunterhalt fest.

### **2.1 Aktuelle Regelung beim Hochwasserschutz**

Basierend auf den Empfehlungen des Bundes und der kantonalen Richtplanung (Schutzzielmatrix) haben die Gemeinden im Siedlungsgebiet einen 100-jährlichen Hochwasserschutz zu gewährleisten. Der Begriff «Jährlichkeit» beschreibt die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Hochwasserereignisses mit der dazugehörigen Abflussmenge. So tritt laut Statistik ein 100-jährliches Hochwasser (HQ 100) mit einem Abfluss von  $x$  m<sup>3</sup>/Sekunde im Durchschnitt einmal in hundert Jahren auf. Bei öffentlichen Gebäuden wie Schulhäuser, Altersheime, Verwaltungsgebäude, Infrastrukturen von Schutz und Rettung, Werkanlagen usw. wird ein Schutz für ein HQ 300 vorgegeben. Um die Schutzziele zu erreichen, sind Hochwasserschutzmassnahmen notwendig, die in der Schweiz als Verbundaufgaben zwischen Bund, Kanton und Gemeinden wahrgenommen werden. Der Bund

schliesst dazu mit den Kantonen Programmvereinbarungen über Perioden von jeweils vier Jahren ab, in denen die Hochwasserschutzprojekte von Kanton und Gemeinden festgelegt werden. Der Bund unterstützt die Kantone bzw. die Gemeinden dabei im Rahmen der Programmvereinbarungen mit finanziellen Beiträgen von fix 35 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die Hochwasserschutzprojekte ein positives Kosten-Nutzen Verhältnis zeigen. Die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Gemeinden erfolgt über die Kantone.

Im kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz sind die Hochwasserschutzbeiträge an die Leistungserbringer, vorab die Gemeinden, in Art. 29ter Abs. 1 geregelt: «Die Kantonsbeiträge für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entsprechen dem Anteil der Bundesbeiträge an den beitragsberechtigten Kosten gemäss Art. 31». In Art. 31 Abs. 2 ist die Weiterleitung des Bundesbeitrags an kommunale Hochwasserschutzprojekte gemäss Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton an die Leistungsträger festgelegt. Der kantonale Beitrag an Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden entspricht somit dem Beitrag, den der Kanton über die Programmvereinbarung vom Bund erhält, nämlich 35 Prozent. Beiträge darüber hinaus kann der Kanton an die Gemeinden nicht ausrichten. Die gesetzliche Formulierung zu den Hochwasserschutzbeiträgen ist unklar und missverständlich (siehe Kapitel 3.1).

## 2.2 Aktuelle Regelung bei Revitalisierungsprojekten

Im Gegensatz zur Regelung im Hochwasserschutz kann der Kanton bei Revitalisierungsmassnahmen gemäss Art. 29ter Abs. 2 neben dem Bundesbeitrag zusätzliche Beiträge auszahlen. Der Beitragssatz beträgt 50 bis 80 Prozent der Projektkosten, primär in Abhängigkeit der ökologischen Aufwertung, die mit dem Projekt erreicht wird. Hier ist von Bedeutung, dass bereits der Bund bei Revitalisierungsprojekten Investitionsbeiträge zwischen 35 und 80 Prozent leistet, in Abhängigkeit des Nutzens. Die Herausforderung für den Kanton und die Gemeinden ist, ihre Wasserbauprojekte beim Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen überhaupt als Revitalisierungsprojekte geltend zu machen. Der Bund kategorisiert die Projekte nach der überwiegenden Bedeutung des Wasserbauprojekts. Diese überwiegende Bedeutung ist bei vielen Projekten der Hochwasserschutz und nicht die Revitalisierung. Der Beitragssatz des Bundes beträgt dann 35 Prozent, auch wenn mit dem Wasserbauprojekt gleichzeitig eine ökologische Aufwertung erreicht werden kann



Revitalisierung Seltenbach Wilchingen, 2015

### **3. Revisionsbedarf des Wasserwirtschaftsgesetzes**

#### **3.1 Bereinigung von unklaren Gesetzesformulierungen**

Im Teil V des Wasserwirtschaftsgesetzes (Wasserbau) sind neben den Zuständigkeiten auch die finanziellen Beiträge von Bund und Kanton an Gemeindeprojekte geregelt. Wie weiter vorne bereits ausgeführt, entsprechen die Kantonsbeiträge für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen nach Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 dem Anteil der Bundesbeiträge an den beitragsberechtigten Kosten gemäss Art. 31. Der Gesetzestext ist unklar und kann so interpretiert werden, dass der Kanton den Bundesbeitrag zu verdoppeln habe. Der Gesamtbeitrag an kommunale Hochwasserschutzprojekte wäre dann 70 Prozent und nicht 35 Prozent. Bei der Gesetzesrevision im Jahr 2012 beabsichtigte der Gesetzgeber allerdings nicht, dass der Kanton bei Hochwasserschutzprojekten zusätzlich zum Bundesbeitrag einen Kantonsbeitrag an die Gemeinden auszahlen soll. In den letzten Jahren sind an Hochwasserschutzprojekte auch keine Kantonsbeiträge ausgerichtet worden. Diese Unklarheit soll mit dieser Gesetzesrevision behoben werden.

#### **3.2 Gesetzesanpassung aufgrund der Motion Brühlmann**

Die vom Kantonsrat für erheblich erklärte Motion Brühlmann verlangt, dass neben den Hochwasserschutzbeiträgen des Bundes den Gemeinden zusätzliche, kantonale Beiträge ausbezahlt seien. Ziel ist, die Gemeinden so zu unterstützen, dass aufwendige Hochwasserschutzprojekte für die Gemeinden finanzierbar werden. Es stellt sich also nicht die Frage, ob neben den Bundesbeiträgen auch Kantonsbeiträge für kommunale Hochwasserschutzprojekte gesprochen werden sollen, sondern lediglich, in welchem Ausmass die Kantonsbeiträge ausfallen sollen. Die Bestimmungen zur Höhe der auszurichtenden Beiträge an kommunale Hochwasserschutzprojekte in den Art. 29<sup>ter</sup> und 29<sup>quater</sup> sind entsprechend neu festzulegen.

Die Fraktion der AL/Grüne forderte im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Motion Brühlmann, dass Hochwasserschutzprojekte grundsätzlich als Revitalisierungsprojekte umzusetzen seien. Dieser Forderung kommt das aktuelle Wasserwirtschaftsgesetz in Art. 27 grundsätzlich nach, indem der Hochwasserschutz in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung zu erfolgen hat. Falls dies nicht ausreicht, sind bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen. Gewässerrevitalisierungen können allerdings höhere Kosten auslösen als bauliche Hochwasserschutzmassnahmen. Deshalb sind die Beitragszahlungen von Bund und Kanton an die Gemeinden bei Revitalisierungen wesentlich höher als bei Hochwasserschutzprojekten. So soll verhindert werden, dass aus Kostengründen Wasserbauprojekte «technisch» statt «ökologisch» umgesetzt werden. Die Gemeinden sollen mit den höheren Beiträgen für Revitalisierungen motiviert werden, ihre Wasserbauprojekte möglichst naturnah zu gestalten, sodass die ökologische Aufwertung überwiegt. Der Beitragssatz für Revitalisierungen soll sich entsprechend weiterhin abheben vom Beitragssatz für reine Hochwasserschutzprojekte. Trotz dem Willen von Kanton und Gemeinden, Wasserbauprojekte über Revitalisierungen umzusetzen, ist dies bei gewissen Hochwasserschutzprojekten schlicht nicht möglich. Oft befinden sich die Massnahmen wie Leitdämme, Sohlenabsenkungen etc. im Siedlungsgebiet, wo der Spielraum für Revitalisierungsprojekte klein ist. Diesen Projekten soll nun mit einem zusätzlichen Kantonsbeitrag zum Durchbruch verholfen werden. Dies bedeutet aber nicht,

dass die Hochwasserschutzprojekte nicht naturnah und landschaftsverträglich ausgeführt werden sollen.



Revitalisierung in Kombination mit Hochwasserschutz, Grebengraben Neunkirch, 2011

Die Fraktion SP-JUSO brachte im Rahmen der parlamentarischen Beratung vor, dass bei einer allfälligen kantonalen Subvention die Finanzkraft der Gemeinden mitberücksichtigt werden müsse. Bei einer finanzschwachen Gemeinde mit einer überdurchschnittlichen Last mache es durchaus Sinn, höhere Beiträge zu leisten. Bei Gemeinden mit einer hohen Finanzkraft und einer unterdurchschnittlichen Last sei dies nicht nötig. Die Regierung zeigt Verständnis für dieses Anliegen. Die Finanzkraft und die Last der Projekte sind in der Tat in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich. Auch die Gemeindegrösse spielt eine Rolle, ob Projektkredite eine Chance haben vor dem Volk. Die Regierung ist allerdings der Ansicht, dass grundsätzlich der «Solidaritätsausgleich» zwischen den Gemeinden über den Finanzausgleich erfolgen soll und nicht über weitere Spezialgesetze.

Das Anliegen der Faktion SVP-EDU, dass der Hochwasserschutz eine lokale bzw. kommunale Aufgabe bleiben soll, ist bei der Gesetzesanpassung insofern zu berücksichtigen, dass sich an den Zuständigkeiten bei den Fliessgewässern nichts ändern soll. Die Klassierung der Gewässer hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Gemeinden bleiben weiterhin zuständig für die Gewässer der 2. Klasse und damit auch für die Wasserbauprojekte an diesen Gewässern. Die Bruttokredite werden entsprechend auf kommunaler Ebene genehmigt. Bund und Kanton unterstützen die Gemeinden finanziell und fachlich. Eine Entflechtung der Finanzierung, wie dies das Postulat 2016/3 von Kantonsrat Walter Hotz verlangt, ist bei Projekten, die über die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton abgewickelt werden, aufgrund des übergeordneten Bundesrechts nicht möglich (siehe Kapitel 4.1).

### **3.3 Leitlinien zur Gesetzesanpassungen**

#### *Finanzielle Entlastung der Gemeinden*

Durch die Einführung von zusätzlichen Kantonsbeiträgen in Ergänzung zu den Bundebeiträgen an kommunale Hochwasserschutzprojekte reduziert sich der Nettoaufwand der Gemeinden, sodass die Zustimmung zu Kreditanträgen möglich wird. Die Gemeinden können so ihren kommunalen Hochwasserschutz bedarfsgerecht sicherstellen.

#### *Förderung von Revitalisierungsprojekten und ökologischen Hochwasserschutzprojekten*

Der bisher im Wasserwirtschaftsgesetz verankerte Grundsatz, Hochwasserschutz wenn immer möglich mit Revitalisierungsmassnahmen zu lösen, soll weiterhin gelten. Die Beiträge an Revitalisierungsprojekte sollen deshalb die Beiträge an reine Hochwasserschutzprojekte übersteigen. Hochwasserschutzprojekte sollen möglichst ökologisch bzw. naturnah und landschaftsverträglich umgesetzt werden.

#### *Beibehaltung der Zuständigkeiten*

Die bisherigen Klassierungen der Fliessgewässer und die Zuständigkeiten sollen beibehalten werden. Die Gemeinden sind für den Hochwasserschutz auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Sie werden in ihren Aufgaben vom Bund und dem Kanton finanziell unterstützt. Der Kanton ist zudem zuständig für die Grundlagenerarbeitung im Hochwasserschutz (Gefahrenkarten) und berät die Gemeinden fachlich.

## **4. Rechtsvergleich**

### **4.1 Abgeltungsregelung auf Bundesebene**

Mit Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen im Jahr 2008 (NFA) wurde unter anderem auch die Finanzierung von Wasserbauprojekten neu geregelt. Gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG) leistet der Bund Abgeltungen für die Erstellung, Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und Schutzanlagen in den Kantonen. Der Bund gewährt den Kantonen finanzielle Beiträge als globale Abgeltungen über Programmvereinbarungen. Gemäss Artikel 1 der eidgenössischen Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (WBV; SR 721.100.1) gewährt der Bund die Abgeltungen, wenn der Kanton sich an den Massnahmen angemessen beteiligt. Die Kantone sind also verpflichtet, zusätzlich zu den Bundesbeiträgen kantonale Beiträge an Wasserbauprojekte zu leisten. Auf Anfrage teilte das Bundesamt für Umwelt Tiefbau Schaffhausen mit, dass ihm kein anderer Kanton bekannt sei, der neben den Abgeltungen des Bundes den Gemeinden keine Kantonsbeiträge für Hochwasserschutzmassnahmen ausrichtet. Es stellt sich also die Frage, ob die aktuelle Fassung des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes mit der eidgenössischen Wasserbaugesetzgebung überhaupt vereinbar ist.

## **4.2 Kantonsbeiträge in den Kantonen Thurgau und Zürich**

In den Nachbarkantonen Thurgau und Zürich werden Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden, die in der NFA-Programmvereinbarung mit dem Bund aufgenommen sind, neben dem Bundesbeitrag zusätzlich mit einem Kantonsbeitrag unterstützt. Im Kanton Thurgau beträgt der Kantonsbeitrag an kommunale Hochwasserschutzprojekte 25 Prozent. Zusammen mit dem Bundesbeitrag von 35 Prozent erhalten die Gemeinden im Kanton Thurgau somit Beiträge von 60 Prozent der anrechenbaren Projektkosten. Die Thurgauer Gemeinden müssen sich im Gegenzug aber mit 5 Prozent an Hochwasserschutzmassnahmen beteiligen, welche der Kanton an einem Fluss (kantonale Fließgewässer) auf ihrem Gemeindegebiet ausführt. Im Kanton Zürich erhalten Hochwasserschutzprojekte ab einem Umfang von 100'000 Franken Kantonsbeiträge. Der Beitragssatz beträgt 10 bis 30 Prozent. Zusammen mit dem Bundesbeitrag erhalten die Gemeinden im Kanton Zürich somit Beiträge an Hochwasserschutzprojekte an den Bächen zwischen 45 und 65 Prozent. Im Vergleich zu den Nachbarkantonen werden die Gemeinden im Kanton Schaffhausen bei Hochwasserschutzmassnahmen somit in wesentlich geringerem Ausmass finanziell unterstützt.

## **5. Optionen zur Erfüllung der Motion**

Zur Erfüllung der Motion wurden verschiedene Optionen gegenübergestellt.

### **5.1 Fixer Prozentsatz; Verdoppelung der Bundesbeiträge**

Die Gemeinden erhalten für Hochwasserschutzmassnahmen fix 70 Prozent Beiträge. Diese setzen sich zusammen aus 35 Prozent Bundesbeitrag und 35 Prozent Kantonsbeitrag.

**Vorteile:** Die Gemeinden erhalten relativ hohe finanzielle Unterstützung für den Hochwasserschutz; die Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten wird stark gefördert. Die Anwendung eines fixen Beitragssatzes ist einfach und führt zwischen Kanton und Gemeinden nicht zu Diskussionen über die Beitragshöhe.

**Nachteile:** Die Beitragsdifferenz zu den reinen Revitalisierungsprojekten wird weitgehend abgeschafft. Die Motivation der Gemeinden, ihre Wasserbauprojekte als Revitalisierungsprojekte zu realisieren, könnte damit abgeschwächt werden. Die Kriterien zur Beurteilung der Beitragshöhe gemäss Art. 29<sup>quater</sup> Abs. 1 stehen im Widerspruch zu einer fixen Beitragshöhe. Der finanzielle Beitrag des Kantons übersteigt den finanziellen Beitrag der Gemeinden, obschon die Gemeinden für den Hochwasserschutz auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich sind.

## **5.2 Variabler Prozentsatz; Bundesbeitrag fix, Kantonsbeitrag variabel**

Die Gemeinden erhalten für Hochwasserschutzmassnahmen 40 bis 60 Prozent Beiträge, in Abhängigkeit der Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 29<sup>quater</sup> Abs. 1. Die Beiträge setzen sich zusammen aus 35 Prozent Bundesbeitrag und 5 bis 25 Prozent Kantonsbeitrag. Gleichzeitig wird der Beitragsatz für Revitalisierungsmassnahmen gemäss Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 von aktuell 50 bis 80 auf neu 60 bis 80 Prozent angepasst.

**Vorteile:** Die Gemeinden erhalten angemessene finanzielle Unterstützung für den Hochwasserschutz; die Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten wird angemessen gefördert, ohne Revitalisierungsprojekte zu konkurrenzieren. Hochwasserschutzprojekte mit einem guten Kosten-Nutzen Verhältnis, die möglichst naturnah bzw. ökologisch realisiert werden, werden mit höheren Beiträgen gefördert als weniger effiziente bzw. ökologische Projekte. Die Gemeinden als Verantwortungsträger für ihren Hochwasserschutz tragen nach wie vor die finanzielle Hauptlast, was den sparsamen Umgang mit Steuermitteln sicherstellt. Im WWG und in der Verordnung zum WWG sind nur geringe Anpassungen nötig.

**Nachteile:** In einzelnen Fällen könnten nach wie vor Kreditanträge für Hochwasserschutzmassnahmen auf Gemeindeebene scheitern.

## **5.3 Variabler Prozentsatz ohne Unterscheidung zwischen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen**

Im Gegensatz zur aktuellen Regelung im WWG wird nicht mehr zwischen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen unterschieden. Alle Wasserbauprojekte werden als «Korrekturen» gleichbehandelt. Je grösser der Nutzen einer Korrektur für Natur und Landschaft, desto höher ist der Beitragssatz. Die Beitragshöhe an kommunale Wasserbauprojekte beträgt 50 bis 80 Prozent, unter Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 29<sup>quater</sup> Abs. 1 und 2. Beiträge setzen sich zusammen aus 35 Prozent Bundesbeitrag und 15 bis 45 Prozent Kantonsbeitrag.

**Vorteil:** Die Regelung, die sich an diejenige im Kanton Thurgau anlehnt, gilt für alle Wasserbauprojekte. Es gibt damit auf kantonaler Ebene keine Trennung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen, deren Kategorisierung (durch den Bund) durchaus umstritten sein kann. Revitalisierungsprojekte oder Hochwasserschutzprojekte mit einem hohen ökologischen Mehrwert können weiterhin bevorzugt behandelt bzw. gefördert werden.

**Nachteil:** Die kantonale Gesetzgebung steht nicht im Einklang mit der Kategorisierung der Wasserbauprojekte gemäss den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton. Im WWG und in der Verordnung zum WWG sind umfangreichere Anpassungen nötig. Zahlreiche Artikel und Paragraphen müssten revidiert bzw. ergänzt werden.

#### **5.4 Bevorzugte Variante: Variabler Prozentsatz; Bundesbeitrag fix, Kantonsbeitrag variabel**

Unter Erwägung der Optionen bevorzugt der Regierungsrat die Einführung eines variablen Kantonsbeitrags in Ergänzung des fixen Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2. Dieser Ansatz erfüllt die Zielsetzungen bzw. die Leitlinien dieser Revision gemäss Ziffer 3.3 am besten. Die finanzielle Unterstützung von 40 bis 60 Prozent inklusive Bundesbeitrag an die kommunalen Hochwasserschutzmassnahmen scheint verträglich und angemessen, sodass zukünftig auch aufwendigere Projekte realisiert werden können. Der Anpassungsbedarf des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes ist gering. Mit der gleichzeitigen Anpassung der Beitragsuntergrenze bei den Revitalisierungsprojekten von 50 auf 60 Prozent werden Revitalisierungsprojekte weiterhin bevorzugt behandelt. Der Grundsatz gemäss Art. 27 WWG, wonach Hochwasserschutz in erster Linie durch Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierungen erfolgen soll, bleibt gewahrt. Die Regelung entspricht den Vorgaben von Art. 1 der eidgenössischen Verordnung über den Wasserbau.



Revitalisierung in Kombination mit Hochwasserschutz, Seltenbach Neunkirch, 2015

## **6. Erläuterungen zu den Anpassungen der einzelnen Artikel**

### **6.1 WWG Art. 29ter Abs. 1**

#### ***Wortlaut aktuelle Fassung:***

*Die Kantonsbeiträge für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entsprechen dem Anteil der Bundesbeiträge an den beitragsberechtigten Kosten gemäss Art. 31.*

#### ***Wortlaut neue Fassung:***

*An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz können Beiträge von 40 bis 60 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.*

**Begründung:**

In der aktuellen Fassung von Art 29<sup>ter</sup> Abs. 1 wird von Kantonsbeiträgen gesprochen, obschon es sich im Grunde genommen um Bundesbeiträge handelt. Dies ist missverständlich. Es wird impliziert, dass neben den Bundesbeiträgen auch Kantonsbeiträge ausbezahlt werden. Die Handhabung von Bundesbeiträgen und Kantonsbeiträgen sollte im WWG unmissverständlich verankert sein. Zukünftig soll nur noch von «Beiträgen» gesprochen werden, welche die Bundesbeiträge beinhalten, identisch wie bei den Gewässerrevitalisierungen und Gewässerunterhaltsmassnahmen gemäss Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 und 3.

Die vom Kanton ausbezahlten Beiträge an Hochwasserschutzmassnahmen setzen sich zusammen aus 35 Prozent Bundesbeitrag, welcher gemäss Art. 31 vollumfänglich den Gemeinden weitergeleitet wird, und dem neu dazukommenden Kantonsbeitrag von 5 bis 25 Prozent. Die Beitragshöhe liegt somit zwischen 40 und 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Beitragssatz wird unter Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 29<sup>quater</sup> festgelegt.

Die Beiträge an bauliche Hochwasserschutzmassnahmen liegen bewusst tiefer wie diejenige für Revitalisierungsmassnahmen gemäss Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2. Damit bleibt der Anreiz auch mit der neuen Fassung des Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 bestehen, Hochwasserschutz, wenn immer möglich über Revitalisierungsprojekte zu lösen.

**6.2 WWG Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2****Wortlaut aktuelle Fassung:**

*An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 50 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.*

**Wortlaut neue Fassung:**

*An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.*

**Begründung:**

In der neuen Fassung von Abs. 2 wird die Untergrenze der Beitragshöhe für Revitalisierungsmassnahmen auf 60 Prozent angehoben. Die Abgeltung für Revitalisierungsprojekte ist somit in jedem Fall höher als die Abgeltung für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen. Damit bleibt der Anreiz bestehen, Hochwasserschutz, wenn immer möglich über Revitalisierungsprojekte zu lösen.

Beiträge für Gewässerrevitalisierungen setzen sich zusammen aus 35 bis 80 Prozent Bundesmittel, welche gemäss Art. 31 vollumfänglich den Gemeinden weitergeleitet werden. Je nach Bundesbeitrag werden zusätzlich Kantonsbeiträge bis auf eine Beitragshöhe von 60 bis 80 Prozent gesprochen. Eine angemessene Spannweite von 20 Prozent für die Festlegung des Beitragssatzes unter Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 29<sup>quater</sup> Abs. 2 bleibt bestehen.

### 6.3 WWG Art. 31 Abs. 2

#### **Wortlaut aktuelle Fassung:**

*Der Kanton leitet die vom Bund erhaltenen Mittel an die Leistungserbringer weiter.*

#### **Wortlaut neue Fassung:**

*Der Kanton leitet die vom Bund erhaltenen Mittel vollumfänglich als Bestandteil der Beiträge gemäss Art. 29<sup>ter</sup> an die Leistungserbringer weiter.*

#### **Begründung:**

In der aktuellen Fassung von Art. 31 Abs. 2 wird richtigerweise von Bundesmitteln gesprochen. Es benötigt jedoch eine Ergänzung, dass die Bundesmittel im vollen Umfang an die Leistungserbringer, in der Regel die Gemeinden, weitergegeben werden. Die Bundesbeiträge sind Bestandteil der Beiträge, die der Kanton gemäss Art. 29<sup>ter</sup> den Leistungserbringern bzw. Gemeinden auszahlt.

### 6.4 Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (V-WWG): Abschnitt V; Kantonsbeiträge

Aufgrund der Anpassungen im Wasserwirtschaftsgesetz müssen im Titel des Abschnitts V, in den Paragraphen 26 sowie 26a - 26d inklusiver der zugehörigen Marginalien der Begriff «Kantonsbeitrag» durch «Beitrag» ersetzt werden.

## 7. Auswirkungen der Gesetzesrevision

### 7.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Gesetzesrevision hat finanzielle Auswirkungen auf den Kanton, indem er die Gemeinden bei baulichen Hochwasserschutzmassnahmen neu finanziell aus der Staatskasse unterstützt. Bislang erhielten die Gemeinden bei Hochwasserschutzmassnahmen lediglich den Bundesbeitrag von 35 Prozent. Aufgrund der bisher im Kanton Schaffhausen umgesetzten Hochwasserschutzmassnahmen lassen sich die voraussichtlichen Kosten für Kantonsbeiträge relativ genau abschätzen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Kanton Schaffhausen umgesetzten Projekte von 2008 bis 2019 sowie die in den Jahren 2020 bis 2024 zur Umsetzung vorgesehenen Projekte gemäss Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton.

Bisherige und zukünftige HWS-Massnahmen und Kosten (in Franken):

Periode	Anzahl Massnahmen	Anzahl Gemeinden	Bausumme	Bundesbeitrag Periode	Bundesbeitrag pro Jahr
2008 - 2011	7	6	1'152'000	403'000	101'000
2012 - 2015	14	10	2'464'000	862'000	215'000
2016 - 2019	10	4	1'510'000	528'000	132'000
2020 - 2024*	23	12	4'520'000	1'582'000	316'000

\* Angaben gemäss Programmeingabe für NFA-Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser (Periode 5 J.)

Für die in den Jahren 2020-2024 vorgesehenen Hochwasserschutzprojekte gemäss Programmvereinbarung mit dem Bund würden für den Kanton mit einem Beitragssatz von durchschnittlich 15 Prozent Kosten von 135'000 Franken pro Jahr anfallen. Unter der Anwendung des maximalen Beitragssatzes von 60 Prozent gemäss Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 (neu) wäre der kantonale Beitragssatz 25 Prozent bzw. der Durchschnittsbeitrag 225'000 Franken pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass Hochwasserschutzmassnahmen nach der Umsetzung von relevanten Projekten in den Gemeinden mittel- bis langfristig abnehmen werden. Die Kantonsbeiträge werden in einigen Jahren also wieder abnehmen.

## 7.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Ausrichtung von Kantonsbeiträgen kann den betroffenen Gemeinden eine erhebliche Hilfestellung für die Umsetzung von kommunalen Hochwasserschutzprojekten geboten werden. Restkosten von 40 Prozent anstelle wie bisher 65 Prozent – sofern der maximale Beitragssatz zum Tragen kommt – erachtet die Regierung für die betroffenen Gemeinden als tragbar.

Im NFA-Programm 2020 bis 2024 sind folgende Projekte der Schaffhauser Gemeinden enthalten:

Gemeinde	Massnahme	Kosten in Franken	Annahme: HWS-Beitrag 35 % Bund 25 % Kanton	Gemeindeanteil 40 %
Bargen	HRB und Wiederherstellung Leitungskapazität Grundbach	115'000	69'000	46'000
Beggingen	HWS Schwebelbächli, Spitzenebach, Beggingerbach, Wiesentalbächli, Chlinge-Titisee	511'150	306'690	204'460
Beringen	Lieblösentalbach, diverse Massnahmen	90'500	54'300	36'200
Buchberg	Böschungssicherung Langgebach	100'000	60'000	40'000
Hemishofen	HWS Hemishoferbach	20'000	12'000	8'000
Lohn	Vergrösserung Abflusskapazität Bibermerbach	4'000	2'400	1'600
Löhningen		15'000	9'000	6'000
Rüdlingen	Längsdamm Rheinufer	50'000	30'000	20'000
Schleitheim	HWS Schleitheimerbach, Gündistelbächli, Zwärenbach	740'000	444'000	296'000
Schaffhausen	HWS Hemmentalerbach, Dachsenbühlbach	1'010'000	606'000	404'000
Thayngen	HWS Zentralschulhaus, Dorf und Industriezone	1'815'000	1'089'000	726'000
Wilchingen	Vergrösserung HRB Tumibach	50'000	30'000	20'000
<b>Total</b>	<b>2020 - 2024</b>	<b>4'520'650</b>	<b>2'712'390</b>	<b>1'808'260</b>

### 7.3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich anhand von zwei Beispielen aufzeigen:

#### ***Hochwasserschutzprojekt Trasadingen***

Die baulich wie finanziell umfangreichen Hochwasserschutzmassnahmen (ca. 2.8 Mio. Franken) stehen im Vergleich zum Risiko- und Schadenpotenzial in einem sehr guten Kosten-Nutzenverhältnis. Das Schadenpotenzial für Trasadingen wird auf rund 150'000 Franken pro Jahr geschätzt. Allein die Schadensumme des letzten grösseren Ereignisses 2010 liegt deutlich über einer Million Franken. Angesichts des langfristigen Nutzens ist das Hochwasserschutzprojekt in Trasadingen aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

Das Schutzkonzept von Trasadingen beinhaltet sowohl Hochwasserschutz- wie auch Revitalisierungsmassnahmen. Auf Basis der vorgeschlagenen Gesetzesrevision und unter Anwendung der maximalen Beiträge gemäss Art. 29<sup>ter</sup> würde die Gemeinde Trasadingen mit rund 450'000 Franken entlastet. Die verbleibenden Restkosten für die Gemeinde wären noch circa 925'000 Franken (1'545 Franken pro Einwohner) statt 1'375'000 Franken.



Hochwasserereignis Trasadingen, 17. Juni 2010

#### ***Hochwasserschutzprojekt Stetten***

Stetten war beim Unwetterereignis vom 2. Mai 2013 ein Schadensschwerpunkt im Kanton Schaffhausen. Es wurden 185 Gebäude beschädigt (ca. jedes 7. Gebäude). Die Schadensumme belief sich auf rund. 4.8 Mio. Franken (Gebäude- und Mobiliarschäden). Etwa alle 5 bis 10 Jahre ist in Stetten mit einem Hochwasserereignis zu rechnen. Auch die vorgesehenen Stettermer Hochwasserschutzmassnahmen (Investitionssumme ca. 6 Mio. Franken) stehen in einem guten Kosten-Nutzenverhältnis und sind wirtschaftlich sinnvoll. Bei diesen Massnahmen handelt es sich um reine Hochwasserschutzmassnahmen gegen Oberflächenabfluss. Mit Revitalisierungsmassnahmen lassen sich die Probleme von Stetten nicht lösen. Die verbleibenden Restkosten für die Gemeinde wären unter Anwendung des maximalen Beitragssatzes noch circa 2.4 Mio. Franken (1'743 Franken pro Einwohner) statt 3.9 Mio. Franken.



Hochwasserereignis Stetten, 2. Mai 2013

### ***Auswirkungen auf Liegenschaften***

Übergeordnete, kommunale Hochwasserschutzmassnahmen sollen möglichst grossräumig und flächendeckend wirken. Mit der Verringerung des Hochwasserrisikos nimmt das Schadenpotenzial von Gebäuden und Mobiliar ab. Die Sicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner wird erhöht. Langfristig wirken sich Investitionen in den Hochwasserschutz positiv auf die Prämien der Gebäudeversicherung aus.

### **7.4 Auswirkungen auf das Klima**

Gemäss Bericht 2019 zur Klimaanpassung im Kanton Schaffhausen ist zukünftig insbesondere im Sommer mit einer deutlichen Zunahme von Starkniederschlägen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass Intensivniederschläge im Kanton Schaffhausen zukünftig zu mehr und grösseren Schäden an Gebäuden und verstärkter Bodenerosion führt. Das Handlungsfeld H4 gemäss Bericht zur Klimaanpassung enthält drei Massnahmen, um dieser zunehmenden Gefährdung entgegenzuwirken:

- Massnahme M5 / Anwendung der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (OAK): Überführung der OAK auf die Verhältnisse des Kantons Schaffhausen (OAK muss grundeigentümerverbindlich werden) sowie Sensibilisierung der Baubewilligungsbehörden, Bauherren und Planer.
- Massnahme M6 / Kantonsbeiträge für die Umsetzung von kommunalen Hochwasserschutzmassnahmen: Schaffen einer Rechtsgrundlage, damit Gemeinden bei der Umsetzung von Hochwasserschutz-Massnahmen mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden können.
- Massnahme M7 / Umsetzung der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung: Bei Gewässerrevitalisierungen wird durch Aufweitungen zusätzlicher Platz für Wasser (Retention) geschaffen.

Mit der vorliegenden Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Vorschlag zur Umsetzung der Massnahme M6.

## 7.5 Andere Auswirkungen

Mit anderen Auswirkungen als in den Kapiteln 7.1 - 7.4 erläutert ist nicht zu rechnen.

## 8. Antrag

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Gesetzesentwurf betreffend die Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 zuzustimmen sowie die Motion Brühlmann vom 1. Juli 2019 mit dem Titel «Hochwasserschutzbeiträge des Kantons» als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 24. November 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

- Gesetzesentwurf zur Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998

## **Wasserwirtschaftsgesetz**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

### **V. Wasserbau**

#### **Art. 29ter Abs. 1 und Abs. 2**

<sup>1</sup> An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz können Beiträge von 40 bis 60 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

<sup>2</sup> An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

#### **Art. 31 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Kanton leitet die vom Bund erhaltenen Mittel vollumfänglich als Bestandteil der Beiträge gemäss Art. 29ter an die Leistungserbringer weiter.

### **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ....

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: